



Verband Deutscher Metallhändler e.V.

Hedemannstrasse 13
10969 Berlin

Telefon +49 (0)30 259 37 38 0
Telefax +49 (0)30 259 37 38 20

vdm@metallhandel-online.com
www.metallhandel-online.com

Europabüro: Square Ambiorix 43
B-1000 Brüssel

Presseinformation

Berlin, den 26.01.2009
sch

15 Jahre Euregio-Treffen der Stahl- und NE-Metallhändler

Erneut hohe Beteiligung beim Aachener Trefftag

Am 22. Januar 2009 trafen sich erneut über 700 Stahl- und NE-Metallhändler zu ihrem inzwischen schon traditionellen Euregiotrefftag im Aachener Kongresszentrum.

Die von den Verbänden

- Verband Deutscher Metallhändler e.V. (VDM), Berlin/Brüssel,
- Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V. (BDSV), Düsseldorf/Berlin,
- Fédération des Entreprises de Récupération des Metaux Ferreux et Non Ferreux, Brüssel,
- Metaal Recycling Federatie, Den Haag,

gemeinsam durchgeführte Veranstaltung wurde damit, so die Initiatoren der Veranstaltung, Ralf Schmitz (VDM) und Rolf Willeke (BDSV), von ebenso vielen Teilnehmern wie in den letzten Jahren besucht und dies trotz anhaltender Konjunkturschwäche, die auch die Metall- und Stahlschrotthandelsbranche eingeholt hat.

Fallende Rohstoffpreise gefährden Erfüllung von Lieferverträgen

Im Rahmen eines Workshops am Rande der Tagung wurde die Situation der Lieferverträge von Stahlschrotthändlern mit der abnehmenden Stahlindustrie diskutiert. Hierzu referierten Dr. Markus Pauly und Nadja Wüstemann von der Kanzlei Köhler & Klett, Köln. Hintergrund ist, dass der Preisverfall auf den Rohstoffmärkten die Unternehmen nicht nur wirtschaftlich trifft. In manchen Fällen führt dies auch dazu, dass die rechtlichen Hintergründe von Preisvereinbarungen an Relevanz gewinnen. Dadurch, dass vereinbarte Preise derzeit für Abnehmer äußerst verlustträchtig sind, müssen Lieferanten heute oftmals darunter leiden, dass die Abnehmer sich von bestehenden Vereinbarungen lösen wollen. Hierzu sagte der Experte Dr. Markus Pauly: „Selbst bei automatischer Vertragsverlängerung oder auch einer Preisvereinbarung, die sich in einer Anlage zum abgeschlossenen Vertrag befindet, sind beide Parteien bis zum Ende der

Vertragslaufzeit an die ursprüngliche Vereinbarung gebunden.“ Deshalb könne der Lieferant nach wie vor die Abnahme der vereinbarten Mengen und die Vergütung in der vereinbarten Höhe verlangen. Enthalte ein solches Vertragswerk keine zusätzlichen Regelungen über eine Anpassung der Preise, könne sich der Abnehmer, der die vereinbarte Vergütung nicht länger entrichten kann oder will, nur noch auf das Recht des Wegfalls der Geschäftsgrundlage berufen (§ 313 BGB), soweit die Voraussetzungen erfüllt seien. Insgesamt gebe es nach Ansicht der Referenten folgende Möglichkeit für den Lieferanten, wenn der Abnehmer vertragsbrüchig werde:

1. Lieferant muss eine Nachfrist setzen, es sei denn, der Abnehmer verweigert ausdrücklich und nachweisbar.
2. Nach Ablauf der Frist hat der Lieferant zusätzlich zum Anspruch auf Erfüllung Anspruch auf Schadenersatz.
3. Dieser Schadenersatz verläuft finanziell so, als wäre der Vertrag erfüllt worden, inklusive Folge- und Verzugsschäden.